

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 40

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIX. Jahrgang.

Nr. 40.

Basel, 7. Oktober.

1893.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Die deutschen Kaisermanöver bei Metz. — Vorschriften für die Ausbildung der schweizerischen Reiterei, II., IV. und V. Teil. — K. Stadelmann: Die Luftschiffahrt in den Militärstaaten Europas und ihre praktische Verwendung im Kriegsfall. — Dr. Karl Peters: Gefechtsweise und Expeditionsführung in Afrika. — Eidgenossenschaft: Truppenzusammenzug: Abschiedsbefehl. Richtigstellung eines Vorfalles beim Truppenzusammenzug. Verordnung betreffend Kommando in der Landessprache. Verkauf von Winterartikeln. Über den Rücktransport der Truppen des II. Armeekorps. Zürich: Strassenpolizei. Freiburg: Bestrafung. — Ausland: Deutschland: Die Regelung des Militärstrafverfahrens. Bayern: Überfall. Frankreich: Über die Artillerie-Massenmanöver im Lager von Chalons. Der heutige Stand der Befestigungsanlagen des französischen Alpengrenzgebiets. Der grossartige Empfang der Offiziere des russischen Geschwaders. Türkei: Ein eigenthümlicher Gebrauch.

Die deutschen Kaisermanöver bei Metz.

Die nunmehr beendeten deutschen Manöver bei Metz haben unstreitig als die ersten derartigen grossen Truppenübungen, welche Wilhelm II. in dem lothringischen Reichslande abhielt, eine politische Bedeutung gewonnen. Es liess sich voraussehen, dass die erste grosse Truppenversammlung und Schulung, welcher der Kriegsherr des deutschen Heeres auf dem Frankreich entrisenen Boden beiwohnen würde, die französische Empfindlichkeit verletzen und Veranlassung zur Neuventilierung der Revancheidee in der französischen Presse bieten würde. Allein bei dem bestimmten Turnus, welcher den Besuch des deutschen Reichsoberhauptes in den verschiedenen Korpsbezirken und Provinzen des Reiches regelt, musste der Kaiserbesuch und die Truppenbesichtigung in Lothringen doch früher oder später stattfinden, auch hatte man Frankreich gegenüber deutscherseits nicht die mindeste Veranlassung denselben noch länger zu verschieben. So fand derselbe denn unter Anwesenheit des Kronprinzen von Italien statt, ein Umstand, der nicht verfehlt, in der französischen Presse sehr missbilligend bemerkt zu werden. Von besonderem Interesse musste es unter diesen Umständen sein, zu sehen, wie der deutsche Kaiser von den Bewohnern Lothringens, namentlich der Hauptstadt Metz, welche er zum ersten Male betrat, empfangen werden würde. Hatte derselbe doch sowohl durch die Abhaltung der Manöver bei Metz, wie durch die Wahl seiner Residenz in Urville, seiner seit einiger Zeit erworbenen lothringischen Besitzung, dem festen Entschlusse, Lothringen festzuhalten und sich

dort mit häuslichem Besitz dauernd niederzulassen, erneuten Ausdruck verliehen.

Es ist bekannt, dass Kaiser Wilhelm II. den französischen Chauvinisten verhasster ist, als sein Grossvater, der die französische Nation in einem Dutzend Schlachten besiegt hatte. Auch sein Vater war beliebter bei denselben, da man ihn für Kosmopoliten genug hielt, die mit Blut erkaufte Eroberungen aufzugeben, um die Idee der Revanche auszulöschen. Allein obgleich die Haltung des jetzigen Kaisers, man erinnere sich des Besuchs der Kaiserin Mutter in Paris, Frankreich gegenüber eine friedliche und höfliche war, so genügt doch die Thatsache, dass er die Aufmerksamkeit Europas in Anspruch nimmt, und unter seiner Leitung Deutschland mehr und mehr der Mittelpunkt des europäischen Interesses bildet, die französische Eitelkeit zu verletzen.

Nun hat in den letzten Jahren die Thätigkeit der französischen Agenten in Elsass-Lothringen sehr abgenommen und die Interessen der Bevölkerung haben sich allmählig Deutschland zugewandt, obgleich Metz noch durch einen Protestler im Reichstag vertreten ist. Wie nun auch die Gesinnungen seiner überdies zu einem Drittel deutschen Bevölkerung beschaffen sein mögen, so gelangte bei dem jetzigen Manöverbesuch des Kaisers nur ein herzliches Willkommen zum Ausdruck. Es ist allerdings zu bemerken, dass der Staat die Kosten der umfangreichen Ausschmückung der Stadt Metz getragen hat, und dass ihre Bewohner zu derselben von den Behörden aufgefordert wurden. Was die Dekoration des Bürgermeisters von Metz, der beiläufig bemerkt nichts weiter wie ein deutscher Beamter ist, mit einer goldenen Kette betrifft, so ist dieselbe einfach ein gewöhnlicher Regierungs-